

Antrag auf Wohngeld – Mietzuschuss

Schleswig-Holstein

- Erstantrag
- Wiederholungsantrag wegen Ablauf des Bewilligungszeitraumes (frühestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes)
- Erhöhungsantrag
- Angaben zur Überprüfung des Wohngeldanspruchs bei Änderung der Verhältnisse


Eingangsstempel der Wohngeldbehörde

Wohngeld-Nummer

(Falls Ihnen die Wohngeld-Nr. bekannt ist, bitte einsetzen)

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an .

Beachten Sie bitte auch die jeweiligen Erläuterungen (→).

Immer, wenn Sie dieses Zeichen  sehen, benötigen wir einen Nachweis zu Ihren Angaben.

Angaben zum Wohngeldberechtigten (Antragstellerin/Antragsteller)

1 → Wohngeldberechtigter ist der Mieter, der den Mietvertrag vereinbart hat. Haben mehrere Haushaltsmitglieder den Mietvertrag gemeinsam abgeschlossen, ist der Wohngeldberechtigte durch diese zu bestimmen. Ist dieses Haushaltsmitglied selbst vom Wohngeld ausgeschlossen, kann er dennoch für anspruchsberechtigte Haushaltsmitglieder einen Wohngeldantrag stellen.

Wohngeldberechtigte Person (Antragstellerin/Antragsteller)

Wohngeldberechtigte/r
(Familienname, ggf. Geburtsname)

(Vorname/n / Rufname)

männlich

weiblich

(Geburtsdatum, Geburtsort)

Telefon (freiwillig)

Staatsangehörigkeit

deutsch/aus anderem Staat der Europäischen Union (EU)

aus Staat außerhalb der EU

Anschrift der Wohnung, auf die sich der Antrag bezieht
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Geschoss, ggf. Wohnungsnummer)

Falls Sie noch nicht in der vorgenannten Wohnung wohnen, geben Sie bitte Ihre jetzige Anschrift an
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Geschoss, ggf. Wohnungsnummer)

2 Bewohnen Sie eine Wohnung in Ihrem eigenen Mehrfamilienhaus (mit mindestens drei Wohnungen)? ja nein

3 Wohnen Sie in einer reinen Wohngemeinschaft (WG)? ja nein

4 Ich bin Hauptmieter/in der Wohnung. Ich wohne zur Untermiete.
 Ich habe ein sonstiges Nutzungsrecht für den Wohnraum (z.B. mietähnliches Dauerwohnrecht, Wohnungsrecht oder Nießbrauch).

5 Wohnen Sie bereits länger als 1 Jahr in der Wohnung, für die Sie Wohngeld beantragen?

ja nein:

(Bitte Negativbescheinigung der dortigen Wohngeldbehörde vorlegen.)

6 Haben Sie noch einen weiteren Wohnsitz?

nein ja: Bitte Negativbescheinigung der dortigen Wohngeldbehörde vorlegen.

7 Persönliche Verhältnisse:

ledig

verheiratet

getrennt lebend

geschieden

verwitwet

eingetragene Lebenspartnerschaft

8 Soziale Stellung/Erwerbsleben:

Selbstständige/r

Angestellte/r

Arbeiter/in

Beamter/Beamtin

Rentner/in

Pensionär/in

Student/in

Auszubildende/r

arbeitslos

aus sonstigen Gründen nicht erwerbstätig (z. B. Elternzeit)

9

Transferleistungen:

Ich beziehe aktuell folgende Leistung oder habe folgende Leistung beantragt:
(Die Leistung bitte auch dann ankreuzen, wenn Sie in einem Bescheid als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft aufgeführt werden.)
Bitte den aktuellen Bescheid vorlegen.

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II)
- Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
- Zuschuss zur Unterkunft für Studenten/Auszubildende (§ 27 Abs. 3 SGB II)
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfen in einer stationären Einrichtung (Bundesversorgungsgesetz)
- Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II (SGB VI)
- Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II (SGB VII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in einem Haushalt, in dem alle Personen diese Leistungen beziehen
- keine der genannten Leistungen

Hinweis:

Wenn Sie eine der vorgenannten Leistungen beziehen, können Sie Wohngeld nur erhalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Das Wohngeld ist vom Betrag höher als die angekreuzte Transferleistung.
- Das Wohngeld wird für ein Kind oder mehrere Kinder unter 25 Jahren Ihrer Bedarfsgemeinschaft beantragt und ist vom Betrag höher als der auf diese Kinder entfallende Anteil der angekreuzten Transferleistung.
- Die angekreuzte Transferleistung wird vollständig als Darlehen gewährt.
- In der angekreuzten Transferleistung werden keine Unterkunftskosten berücksichtigt (z.B. nach einem Umzug von unter 25-Jährigen ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters).

Wurden Sie von der Transferleistungsbehörde (z. B. Jobcenter, Sozialamt) aufgefordert, Wohngeld zu beantragen?

- ja (Bitte Schreiben vorlegen.) nein

Angaben zum Haushalt

10 Welche weiteren Personen wohnen mit Ihnen zusammen in der Wohnung?

Einzutragen sind alle Personen, die ihren Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in der Wohnung haben und mit Ihnen in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Eine solche Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft liegt vor, wenn Sie zusammen wohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Bei ausländischen Personen ist der Aufenthaltsstatus nachzuweisen.

Hinweise zum Ausfüllen der folgenden Tabelle:

- Die Mitbewohner einer WG sind nicht einzutragen.
- Beispiele für „Partnerschafts-/Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Antragsteller/in“:
Ehefrau/-mann, nichteheliche/r Partner/in, eingetragene/r Lebenspartner/in, Kind, Pflegekind, Mutter/Vater, Schwiegermutter/-vater, Schwester/Bruder, Nichte/Neffe.
- In der Spalte „Transferleistungen“ ist „ja“ anzukreuzen, wenn die jeweilige Person eine der in Frage 9 aufgeführten Leistungen bezieht oder beantragt hat.
- Bei mehr als 6 Personen verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Name, Vorname (Rufname), ggf. Geburtsname	Geburts- datum, Geburtsort	Staatsan- gehörigkeit	Geschlecht	Partnerschafts-/ Verwandtschafts- verhältnis zum/zur Antragsteller/in	Transfer- leistungen
		<input type="checkbox"/> deutsch andere	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> deutsch andere	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> deutsch andere	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> deutsch andere	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> deutsch andere	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> deutsch andere	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

11 Nicht eheliche Lebensgemeinschaft:
(Braucht nur von nicht verheirateten Paaren ausgefüllt zu werden.)
Besteht zwischen Ihnen und Ihrem Partner bzw. Ihrer Partnerin der gegenseitige Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen? ja nein
wenn nein:
Leben Sie mit Ihrem Partner bzw. Ihrer Partnerin bereits länger als ein Jahr zusammen? ja nein
Leben Sie mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern zusammen? ja nein
Versorgen Sie gemeinsam Kinder oder Angehörige eines Partners im Haushalt? ja nein
Sind Sie befugt, über Einkommen oder Vermögen Ihres Partners/Ihrer Partnerin zu verfügen? ja nein

12 Kinder:
(Braucht nur ausgefüllt zu werden, wenn Kinder – auch volljährige – im Haushalt leben.)
Wird für alle der in Frage 10 benannten Kinder Kindergeld oder eine vergleichbare in- oder ausländische Leistung (z. B. Kinderzulagen) gewährt? ja nein
wenn nein: Für welches Kind wird kein Kindergeld gewährt?
Name, Vorname
Wer ist die/der Kindergeldberechtigte?
Name, Vorname, ggf. Anschrift
Wenn Sie vom anderen Elternteil dauerhaft getrennt leben bzw. geschieden sind:
Haben Sie beide das gemeinsame Sorgerecht für Ihr Kind/Ihre Kinder? ja nein
wenn ja:
Lebt das Kind/die Kinder mindestens ein Drittel des Jahres bei Ihnen? ja nein
(Wenn ja, bitte Nachweis vorlegen.)

13 Alleinerziehende:
(Braucht nur von Alleinerziehenden ausgefüllt zu werden.)
Sind Sie erwerbstätig oder in einer Ausbildung und deshalb nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend? ja nein

Sonstige Angaben zum Haushalt:
Wohnen noch andere Personen, die nicht in Frage 10 benannt wurden, in der Wohnung (z. B. Untermieter, Mitbewohner in einer Wohngemeinschaft (WG))?
 nein ja: Name, Vorname
Name, Vorname
Ist geplant, dass innerhalb der nächsten 12 Monate eine oder mehrere der in Frage 10 benannten Personen aus der Wohnung auszieht/ausziehen?
 nein ja: Name, Vorname Auszugsdatum
Ist in den letzten 12 Monaten ein in der Wohnung lebendes Haushaltsmitglied (Ehegatte, Partner, Angehöriger) verstorben?
 nein ja: Name, Vorname Sterbedatum Partnerschafts-/Verwandtschaftsverhältnis
(Bitte Sterbeurkunde vorlegen.)
wenn ja:
Sind Sie nach dem Sterbefall umgezogen? ja nein
Hat der/die Verstorbene eine Transferleistung (siehe Frage 9) bezogen? ja nein
Ist nach dem Sterbefall eine weitere Person in die Wohnung gezogen? ja nein
Einzugsdatum Name, Vorname der Person
wenn ja:

14 Schwerbehinderte Menschen und Opfer nationalsozialistischer Verfolgung:
(Die nachfolgende Tabelle braucht nur ausgefüllt zu werden, wenn Sie oder eine der in Frage 10 benannten Personen einen Grad der Behinderung von 100 haben oder pflegebedürftig sind (mit Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung bzw. Merkzeichen „H“) oder Opfer nationalsozialistischer Verfolgung sind.)

Name, Vorname	Grad der Behinderung	pflegebedürftig (§ 14 SGB XI) bei gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege	Opfer nationalsozialistischer Verfolgung oder ihnen gleichgestellt im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		Pflegestufe: <input type="text"/>	
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		Pflegestufe: <input type="text"/>	

Bitte legen Sie entsprechende Nachweise (z. B. Schwerbehindertenausweis) vor.

Haben Sie oder eine der in Frage 10 benannten Personen beim Versorgungsamt einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung oder auf Erhöhung des Grades der Behinderung gestellt, aber noch keinen Bescheid erhalten? ja nein

15 Unterhaltsleistungen:

Zahlen Sie oder eine in Frage 10 benannten Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt? ja nein (Bitte das vorgesehene Formblatt ausfüllen und einen Nachweis für die Zahlung (z.B. Kontoauszug) vorlegen).

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltszahlung besteht beispielsweise gegenüber dem geschiedenen/dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder gegenüber den eigenen Kindern oder Eltern.

Angaben zum Einkommen

16 Kinderbetreuungskosten:

Hinweis: Kinderbetreuungskosten sind Aufwendungen für die Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in einer Kindertagesstätte, einem Hort, bei einer Tagesmutter oder ähnlichem. Entsprechend den aktuell geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes mindern sie (anteilig) das anrechenbare Einkommen. **Kinderbetreuungskosten können nur bei steuerpflichtigen Einkünften oder bei Arbeitslohn aus einem Minijob berücksichtigt werden.**

Die Kinderbetreuungskosten können Sie – wie bei der Steuererklärung – für jedes Kind getrennt in der nachfolgenden Tabelle eintragen. Geltend gemacht werden kann nur der selbst gezahlte Elternbeitrag (ohne Essensgeld). Etwaige Kostenübernahmen durch das Jugendamt oder den Arbeitgeber sind deshalb anzugeben.

Bitte legen Sie Nachweise vor.

Kind (Name, Vorname)	Elternbeitrag, (ohne Essensgeld!)	Der Elternbeitrag wird gezahlt von: (Name, Vorname)	Werden die Kosten vollständig oder zum Teil vom Jugendamt oder einem Dritten übernommen oder haben Sie dies beantragt?
	€		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	€		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

17 Einmalige Einnahmen:

Haben Sie oder eine in Frage 10 benannte Person in den letzten 3 Jahren einmalige Einnahmen (z.B. Abfindung, Auszahlung einer Lebensversicherung) erhalten?

nein ja:

Name, Vorname	Art der Einnahme	Betrag
		€

Bitte legen Sie Nachweise (z. B. Abfindungsvereinbarung) vor.

18 Beantragte Leistungen:

Haben Sie oder eine in Frage 10 benannte Person eine der folgenden Leistungen beantragt, aber noch keinen Bescheid erhalten?

- Altersrente/Erwerbsunfähigkeitsrente nein
- Arbeitslosengeld
- Elterngeld
- BAföG/Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Unterhaltsvorschuss

andere Leistung: _____

Wer hat die Leistung beantragt? _____
Name, Vorname

19 Sofern Sie oder ein in Frage 10 genanntes Haushaltsmitglied Unterhaltsleistungen von einem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhalten: Wurde einem Antrag des unterhaltsleistenden Ehegatten auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben im Rahmen seiner Steuererklärung dem Grunde nach zugestimmt? nein ja

20 Bitte geben Sie in der folgenden Tabelle **alle Einnahmen** mit dem **Bruttobetrag** an, die Sie und die in Frage 10 benannten Personen haben. Geben Sie – soweit bekannt – auch alle Einnahmen an, die Sie voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monate zusätzlich noch erhalten (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld). Sie können für diese Einnahmen den Betrag der letzten Auszahlung eintragen.

Bitte geben Sie außerdem in die Tabelle für jede/n Einkommensbezieher/in an, ob er/sie Steuern (Lohn-, Einkommen-, Kirchen- oder Kapitalertragssteuer), Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung und/oder Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. privaten Altersvorsorge (z.B. private Rentenversicherung, Lebensversicherung) entrichtet.

Bitte legen Sie zu jeder Einnahme einen Nachweis vor.

Hinweise zum Ausfüllen der folgenden Tabelle:

- Einnahmen, die in der linken Spalte der Tabelle nicht aufgeführt sind, tragen Sie bitte unter sonstige Einkünfte ein.
- Tragen Sie immer auch die Zahlweise zu der jeweiligen Einnahme ein (z.B. „monatlich“ bei Gehalt, „jährlich“ bei Weihnachtsgeld oder „täglich“ bei Arbeitslosengeld).
- Die in Frage 10 genannten Personen, die über kein Einkommen verfügen, müssen nicht eingetragen werden.
- Bei mehr als 4 Einkommensbeziehern oder weiteren Einnahmen verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.



Einkommensbezieher/in

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Art der Einnahme

Bruttobetrag/
ZahlweiseBruttobetrag/
ZahlweiseBruttobetrag/
ZahlweiseBruttobetrag/
ZahlweiseGehalt/Lohn/
Ausbildungsvergütung

€

€

€

€

Weihnachtsgeld/
Urlaubsgeld

€

€

€

€

Arbeitslohn aus einem Minijob
(geringfügige Beschäftigung, max. 400,- €)

€

€

€

€

Altersrente/
Erwerbsunfähigkeitsrente

€

€

€

€

Witwenrente/Waisenrente

€

€

€

€

Arbeitslosengeld /
Kurzarbeitergeld

€

€

€

€

Zinsen/Einkünfte aus Kapital-
vermögen (Sparguthaben, Fonds u. ä.)

€

€

€

€

Unterhalt/
Unterhaltsvorschuss

€

€

€

€

Elterngeld

€

€

€

€

Mutterschaftsgeld/
Arbeitgeberzuschuss

€

€

€

€

Gewinn aus selbstständiger
Arbeit/Gewerbebetrieb

€

€

€

€

Einkünfte aus Vermietung/
Verpachtung

€

€

€

€

BAföG / Berufsausbildungs-
beihilfe (BAB)

€

€

€

€

Krankengeld

€

€

€

€

Transferleistungen (z. B. ALG II)
(siehe Frage 9)

€

€

€

€

Sonstige Einkünfte, die oben nicht genannt wurden:

€

€

€

€

€

€

€

€

€

€

€

€

€

€

€

€

**Steuern / Beiträge zur Sozialversicherung oder privaten Vorsorge:**

Entrichten die Einkommensbezieher

Steuern ?

 ja nein ja nein ja nein ja neinBeiträge zur Kranken- und
Pflegeversicherung ? ja nein ja nein ja nein ja neinBeiträge zur Rentenver-
sicherung bzw. Altersvorsorge ? ja nein ja nein ja nein ja nein

21 Werbungskosten:



Hinweis:

Werbungskosten sind beruflich bedingte Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und der Erhaltung bestimmter Einkünfte dienen (z.B. Fahrtkosten für den Weg zur Arbeit oder Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung). Sie mindern das anrechenbare Einkommen. **Werbungskosten können nur bei steuerpflichtigen Einkünften oder bei Arbeitslohn aus einem Minijob berücksichtigt werden.**

Bei Gehalt/Lohn und Renten wird automatisch und ohne Nachweis der aktuell geltende Werbungskosten-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz abgesetzt.

Ein höherer Abzug ist hier nur möglich, wenn Sie – wie bei der Steuererklärung – in der nachfolgenden Tabelle höhere Werbungskosten eintragen und diese nachweisen. Bei Einkünften aus sog. Minijobs und Miet-/Pachteinkünften wird kein Pauschbetrag abgezogen. Hier geben Sie bitte in der nachfolgenden Tabelle alle Werbungskosten an und legen einen Nachweis vor.

Einkommensbezieher (Name, Vorname)	Fahrt-/Wegekosten zur Arbeit	weitere Werbungskosten
	einfache Entfernung Wohnung-Arbeitsstätte: <input type="text"/> km Arbeitsstage pro Jahr: <input type="text"/> <u>Fahrt mit Bahn/Bus:</u> Kosten für Fahrkarten: <input type="text"/> € pro Jahr	Art: <input type="text"/> € pro Jahr <input type="text"/> Art: <input type="text"/> € pro Jahr <input type="text"/>
	einfache Entfernung Wohnung-Arbeitsstätte: <input type="text"/> km Arbeitsstage pro Jahr: <input type="text"/> <u>Fahrt mit Bahn/Bus:</u> Kosten für Fahrkarten: <input type="text"/> € pro Jahr	Art: <input type="text"/> € pro Jahr <input type="text"/> Art: <input type="text"/> € pro Jahr <input type="text"/>

22 Werden sich die Einnahmen bei Ihnen oder einem anderen Haushaltsmitglied in den nächsten 12 Monaten um mehr als 15 v. H. verringern oder erhöhen?

nein ja



Wenn ja, bei wem?

Einkommensbezieher/in (Name, Vorname)	Einkommensart	voraussichtlicher Zeitpunkt der Änderung	Grund der Änderung	ggf. neue Einnahmehöhe
				€
				€

Auszahlung des Wohngeldes

23 Hinweise:

Das Wohngeld wird immer am Monatsanfang ausgezahlt. Für die Zahlung wird Ihre Bankverbindung benötigt. Alternativ kann das Wohngeld auch überwiesen werden

- an eine andere im Haushalt lebende Person (siehe Frage 10),
- an Ihren Vermieter,
- an einen Bevollmächtigten mit Inkassovollmacht oder
- bei Heimbewohnern an das Heim oder zuständige Sozialamt.

Die Überweisung des Wohngeldes an sonstige Personen ist nicht zulässig.

Im Übrigen ist auch eine Zustellung des Wohngeldes direkt an den Wohnsitz möglich. Dieser Service verursacht jedoch zusätzliche Kosten, die von Ihnen zu tragen sind und in der Regel gleich vom Wohngeld abgezogen werden.

IBAN ist die internationale Kontonummer, BIC ist die internationale Bankleitzahl. Die IBAN und BIC sind in der Regel auf den Kontoauszügen abgedruckt, können aber auch beim Geldinstitut erfragt werden.

Das Wohngeld soll überwiesen werden an:

- Antragsteller/in
 eine in Frage 10 benannte Person
 Vermieter/in
 Heim (bei Heimbewohnern)
 Bevollmächtigte/r (Bitte Inkassovollmacht nachweisen.)



IBAN D E
BIC
Geldinstitut
Kontoinhaber (nur auszufüllen, wenn der Kontoinhaber <u>nicht</u> der/die Antragsteller/in ist)
Anschrift (nur auszufüllen, wenn Kontoinhaber der/die Vermieter/in oder Bevollmächtigte/r ist)

Das Wohngeld soll kostenpflichtig direkt an den Wohnsitz zugestellt werden.

Angaben zur Miete und zur Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird

24 Seit wann bewohnen Sie und Ihre Haushaltsmitglieder die Wohnung, für die Sie Wohngeld beantragen? Ggf. wann wird eingezogen werden?

Tag	Monat	Jahr

25 Wurde die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert und unterliegt sie deshalb einer Mietpreisbindung?
 nein ja

26 Gesamtfläche des Wohnraums: _____ m²
Hinweise:
 · Bei einer reinen Wohngemeinschaft (WG) ist die selbst bewohnte Fläche zuzüglich der anteilig genutzten Fläche der Gemeinschaftsräume (Küche, Flur, Bad) anzugeben.
 · Bei einem Untermietverhältnis ist nur die Wohnfläche der gemieteten Räume anzugeben.

27 Wird ein Teil der Wohnung ausschließlich gewerblich genutzt?
 nein ja: _____ m²

 Wird ein Teil der Wohnung untervermietet oder einer nicht zum Haushalt rechnenden Person zur Nutzung überlassen?
 nein ja: _____ m²

→ **Bitte fügen Sie die ausgefüllte Mietbescheinigung oder einen anderen geeigneten Nachweis über die Zusammensetzung der Miete dem Wohngeldantrag bei.**

28 Höhe der aktuellen monatlichen Gesamtmiete (einschließlich Heizkosten und aller Nebenkosten): _____ €
 Wenn Sie eine Wohnung in Ihrem Mehrfamilienhaus (mit mindestens drei Wohnungen) bewohnen, geben Sie hier den Betrag an, den Sie als Miete für vergleichbaren Wohnraum bezahlen müssten.

29 Wurde mit Ihrem Vermieter eine einvernehmliche Mietminderung vereinbart?
 nein ja

 Wenn ja, geben Sie die geminderte Miete einschließlich aller Nebenkosten an. monatlicher Betrag: _____ €

30 Zahlen Sie zusätzlich zu der in Frage 28 angegebenen Gesamtmiete noch Gebühren oder Nebenkosten (z.B. Müll- oder Wassergebühren, Kabelfernsehgebühren; nicht Strom) an Dritte, d. h. nicht an Ihren Vermieter/Ihre Vermieterin?
 nein ja: _____ €

 wenn ja, wofür: _____

31 Falls Sie Beiträge für die Fernheizung / das Fernwarmwasser auf Grund einer selbstständigen Vereinbarung mit dem Vermieter oder einem Energieversorger zu bezahlen haben:
 Wie hoch sind die Leistungen monatlich insgesamt? _____ €
 Wie hoch ist darin der Grundpreis einschließlich Mehrwertsteuer monatlich? _____ €
 Fügen Sie bitte die letzte Heizkostenabrechnung bzw. die letzte Festsetzung der monatlichen Abschlagszahlungen bei.

32 Einnahmen aus Untervermietung _____ €
 Darin enthalten sind:
 – Heizungs-/Warmwasserkosten _____ €
 – Vergütung für Möblierung _____ €
 – Vergütung für: _____ €

33 Erhalten Sie finanzielle Unterstützung zur Bezahlung der Miete?
 nein ja: _____ €

Hinweis: Gemeint sind sowohl Leistungen von Privatpersonen als auch von staatlicher Seite.
 wenn ja, von wem: _____

34 Ausländische Bürger sind dann wohngeldberechtigt, wenn sie über einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung über den Aufenthalt in Deutschland verfügen. Die im Rahmen einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz von Dritten gewährten Kosten für die Unterkunft wirken sich mindernd für die bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigende Miete aus.
Hat sich eine dritte Person gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung nach § 68 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, die Kosten für Ihren Lebensunterhalt einschließlich des Wohnraumes zu tragen?
 nein ja

Wenn ja, wie hoch sind die monatlich übernommenen Kosten für den Wohnraum? _____ €

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Jürling 1405
 Bestell-Nr. 401 685 1001 404
 Tel. 0 89 / 3 74 36 - 0 · Fax 0 89 / 3 74 36 - 3 44 · service@jueringlingverlag.de

Angaben zum Vermögen

Es besteht kein Wohngeldanspruch, soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, insbesondere wenn erhebliches Vermögen vorhanden ist.

Als verwertbare Vermögenswerte sind insbesondere zu betrachten: Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke.

Verfügen Sie oder eines der weiteren Haushaltsmitglieder über verwertbares Vermögen, das in der Summe den Wert von 60.000 Euro für das erste und 30.000 Euro je weiteres Haushaltsmitglied übersteigt?

nein ja



Wenn ja, fügen Sie bitte die Angaben zum Vermögen diesem Antrag bei.

Wichtige Hinweise und Erklärungen

Sie sind nach § 23 Abs. 1 Wohngeldgesetz i.V.m. §§ 60 und 65 Abs. 1 und 3 Sozialgesetzbuch I verpflichtet, der Wohngeldbehörde Auskunft über ihre für das Wohngeld maßgebenden Verhältnisse zu geben und insoweit an der Klärung der Leistungsvoraussetzungen mitzuwirken. Bei fehlender Mitwirkung, z.B. der Verweigerung von Auskünften, kann die Leistung von Wohngeld nach § 66 Abs. 1 Sozialgesetzbuch I versagt oder entzogen werden. Nach Maßgabe des § 23 Abs 2 bis 5 Wohngeldgesetz sind auch Arbeitgeber, Mietempfänger und Kapitalerträge auszahlende Stellen auskunftspflichtig.

Außerdem erkläre ich mein Einverständnis mit einem Datenabgleich zwischen der Wohngeldbehörde und der für meinen Wohnsitz bzw. meine Wohnsitze jeweils zuständigen Meldebehörde.

Ich versichere, dass ich

- von anderen wohngeldberechtigten Haushaltsangehörigen bestimmt worden bin, den Wohngeldantrag zu stellen (§ 3 Abs. 3 WoGG)
- alle Angaben im Antrag und in den Anlagen richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die bei Frage (20) aufgeführten haushaltsangehörigen Personen, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einkünfte / Einnahmen als die angegeben haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit oder einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (z.B. 400,00 €-Minijob).

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldbehörde

- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung von Wohngeld erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für einen Auszug von zu meinem Haushalt rechnenden Personen und für einen Einzug von Personen, die einen Antrag auf eine unter Frage 9 genannten Transferleistungen gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen sowie für Einnahmeerhöhungen oder Mieterhöhungen von mehr als 15 %. Der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Erläuterungen;
- unverzüglich anzuzeigen, wenn alle Haushaltsmitglieder aus dem Wohnraum, für den Wohngeld geleistet wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ausgezogen sind. Auch ein Umzug innerhalb desselben Hauses oder Heimes ist unverzüglich mitzuteilen. Der Wohngeldanspruch entfällt ab dem nach dem Auszug folgenden Zahlungsabschnitt. Für Ihre neue Wohnung ist ein neuer Wohngeldantrag erforderlich;
- unverzüglich anzuzeigen, wenn ich oder ein anderes Haushaltsmitglied einen Antrag auf eine der unter Frage 9 genannten Leistungen gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen.

Verstöße gegen diese Mitteilungspflichten sowie unrichtige bzw. unterlassene Angaben im Antragsverfahren, die den Anspruch auf Wohngeld mindern würden, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Ein zu Unrecht geleistetes Wohngeld ist zurückzuzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe. In diesem Fall habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen. Neben dem Wohngeldberechtigten haften die volljährigen, bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht habe ich den auf der Grundlage dieses Antrages entstehenden Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den von mir gemachten Angaben im Antrag und in den Anlagen zum Antrag zu überprüfen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir selbst im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, nicht erstattet werden (§ 22 Abs. 5 WoGG).

Weiterhin nehme ich zur Kenntnis, dass die für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet, abgeglichen und gespeichert werden.

Die Rechtsgrundlage für die Auskunftspflicht aller Haushaltsmitglieder ist in § 23 WoGG, für den Datenabgleich in § 33 WoGG und die Verwendung der anonymisierten Daten für die Wohngeldstatistik und die Möglichkeit Ihrer Übermittlung an das Statistische Landesamt in den §§ 34 bis 36 WoGG verankert.

Die Wohngeldbehörde überprüft im Wege eines Datenabgleichs regelmäßig, ob für Zeiträume, für die Wohngeld bewilligt wurde

- zum Haushalt rechnende Personen eine unter Frage 9 genannten Transferleistungen beantragt haben oder erhalten, die zum Ausschluss von Wohngeld führen kann. Dies gilt auch für haushaltsangehörige Personen, die bei der Berechnung des Bedarfs der Transferleistung mit berücksichtigt worden sind;
- eine sozialversicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder bestand;
- bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird oder empfangen wurde;
- in welcher Höhe Leistungen der Renten- und Unfallversicherungen gezahlt worden sind;
- in welcher Höhe vom Steuerabzug freigestellte Kapitalerträge erzielt wurden;
- ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nicht mehr in der Wohnung gemeldet ist, für die Wohngeld geleistet wurde;
- die Bundesagentur für Arbeit die Leistung von Arbeitslosengeld I eingestellt hat (§ 33 Abs. 2 WoGG)

Ort, Datum

X

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Die Angaben sind geprüft

Die Angaben zu Nr. wurde im Einvernehmen mit der antragstellenden Person

ergänzt geändert

Datum/Nm.

Unterschrift der antragstellenden Person

Datenschutzrechtliche Hinweise aufgrund des Inkrafttretens der europäischen DS-GVO und der Änderung des SGB X:

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X, § 23 WoGG). Ihre zuständige Wohngeldbehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter 8.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualeben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 23 WoGG,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Die Kosten für Auskunftersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die/der Mitwirkungspflichtige der Wohngeldbehörde zu erstatten (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG).

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG in Verbindung mit §§ 16 bis 21 WoGV). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Wohngeldbezugs Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das *Statistikamt Nord*, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übermittelt werden (§§ 34 bis 36 WoGG).

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Wohngeldbehörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B.

dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Wohngeldbearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Wohngeld im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da wohngeldrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Wohngeldbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten/ Adressen

- Verantwortliche Stelle:

*Landeshauptstadt Kiel
Oberbürgermeister Dr. Kämpfer
E-Mail: Rathaus@kiel.de
Vertreten durch das Amt für Wohnen und Grundsicherung
55.3 Wohngeld, Bildungs- und Teilhabeleistungen
Stresemannplatz 5, 24103 Kiel
Tel. 0431 901 - 2393, Fax: 0431 901-742393
E-Mail: Wohngeld@kiel.de*

- (behördlicher) Datenschutzbeauftragter:

*Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Kiel
Fleethörn 9, 24103 Kiel

Tel. 0431 901-2771, Fax: 0431 901-742771
E-Mail: datenschutz@kiel.de*

- Landesdatenschutzbeauftragte:

*Marit Hansen
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Holstenstraße 98, 24103 Kiel
Tel: 0431 988-1200, Fax: -1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de*